



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Kathrin Sonnenholzner, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Doris Rauscher, Ruth Müller, Kathi Petersen, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Susann Biedefeld, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

### zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### A) Problem

Die islamische Bestattung sieht vor, dass ein Verstorbener in ein weißes leinenes Tuch gewickelt, auf der rechten Seite und gen Mekka zur Kaaba blickend, ohne Sarg direkt in der Erde beigesetzt wird.

Aufgrund der in Bayern vorgeschriebenen Sargpflicht lassen sich viele Muslime in ihre ursprünglichen Heimatländer überführen und dort bestatten. Bayern ist eines der wenigen Bundesländer, in welchem noch eine Sargpflicht besteht. Ohne Sargpflicht würden sich mehr unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens in Bayern bestatten lassen. Insbesondere die Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens, die in Bayern geboren und aufgewachsen sind und keinen oder nur wenig Bezug zum Herkunftsland ihrer Eltern- oder Großeltern haben, haben den Wunsch, in ihrer bayerischen Heimat bestattet zu werden. Die Sargpflicht stellt sie vor Probleme.

#### B) Lösung

Damit der Religion der Muslime und der Bestattungsregel des Islam der Bestattung ohne Sarg nur im Leinentuch in Bayern Rechnung getragen wird, wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Art. 16 Nr. 1 Satz 2 Buchst. j neu des Bestattungsgesetzes Bestattungen nur im Leinentuch zu regeln.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

#### **§ 1**

In Art. 16 Nr. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird im Buchst. i der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. j angefügt:

- „j) die Zulässigkeit von Bestattungen im Leinentuch ohne Sarg regeln,“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.